

Modul 2

GRUNDLAGEN DES RECHTS UND PATENTE

2: Rechtsgrundlagen





ProdukthaftungsG WohnungseigentumsG ErbbauRG Allgemeines GleichbehandlungsG

> 65. Auflage 2010

Beck-Texte im dtv





Betriebswirtschaftslehre Grundlagen Sebestian Hoppe

2: Bürgerliches Gesetzbuch



- Hauptwerk des Privatrechts
- Regelt die Beziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtsteilnehmern (Bürgern, Unternehmen)
- "Bürgerlich" steht nicht für standesrechtliche Gliederung der Gesellschaft (Adel, Bürger, Bauern und Arbeiter) sondern für das Gegenteil von "staatlich"
- Öffentliches Recht für Beziehungen zwischen privaten und Hoheitsträgern

2: Bürgerliches Gesetzbuch



- Unterteilt in fünf Bücher:
 - Allgemeiner Teil (Grundregeln)
 - Recht der Schuldverhältnisse
 - Regelungen für verpflichtende Verträge wie Kaufverträge, Mietverträge oder Dienstverträge
 - Sachenrecht (Eigentum und Besitz)
 - Familienrecht (Ehe und Familie)
 - Erbrecht (Testament, Erbfolge etc.)
- Trat am 1.1.1900 in der ersten Fassung in Kraft

2: Bürgerliches Gesetzbuch



- Umfasst noch weitere Nebengesetze, z.B.:
 - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
 - Wohnungseigentumsgesetz
 - Versicherungsvertragsrecht
 - Lebenspartnerschaftsgesetz

2: Handelsgesetzbuch



- Rechtsbeziehungen zwischen Kaufmann und Geschäftspartner
- Wettbewerbs- und gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen Kaufmann und Geschäftspartner bzw. Unternehmen
- Trat zusammen mit dem BGG am 1.1.1900 in Kraft
- Neuere Änderungen oft durch EU oder neue Techniken

2: Handelsgesetzbuch



- Unterteilt in fünf Bücher
 - Handelsstand (z.B. Kaufleute, Handelsregister, Handlungsvollmacht, Prokura)
 - 2. Handelsgesellschaften (z.B. OHG, KG oder stille Gesellschaft)
 - Handelsbücher (z.B. Vorschriften für Kaufleute, Kapital- und Personengesellschaften, Rechnungslegung)
 - Handelsgeschäfte (z.B. Handelskauf, Kommissionsgeschäft, Speditionsgeschäft)
 - 5. Seehandel (z.B. Reeder, Kapitän, Bergung)

2: Rechtsformen von Unternehmen



- Hauptgruppen von Rechtsformen für private Unternehmen
 - Personengesellschaften bzw. Personenunternehmen
 - Kapitalgesellschaften
 - Mischformen
 - Sonstige private Unternehmen

2: Rechtsformen von Unternehmen



Personenunternehmen

- Einzelunternehmen
- GbR
- OHG
- KG
- Stille Gesellschaft
- Partnerschaftsgesellschaft

Kapitalgesellschaften

- Verein
- GmbH
- AG

Mischformen

- GmbH & Co KG
- KGaA
- Doppelgesellschaft

Sonstige private Unternehmen

- Genossenschaft
- V V aG
- Stiftung

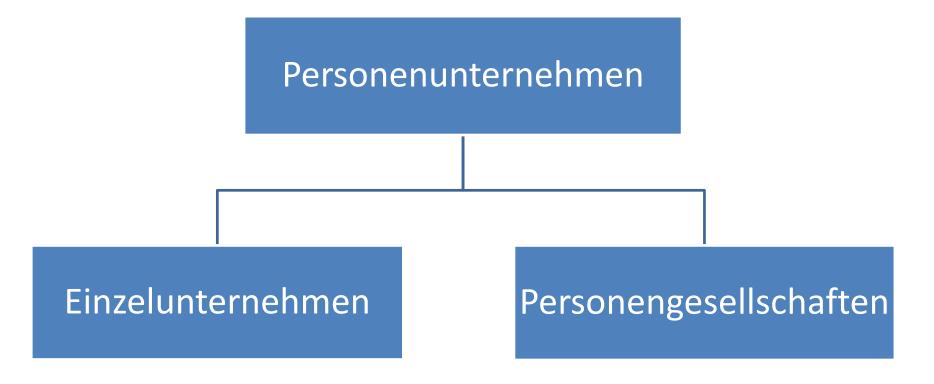
2: Rechtsformen von Unternehmen



- Bestimmungsgründe für die Rechtsformwahl
 - Leitungsbefugnis (Befehlsgewalt)
 - Haftung
 - Gewinn und Verlustbeteiligung
 - Finanzierungsmöglichkeiten
 - Steuerbelastung
 - Publizitätsvorschriften

2: Personenunternehmen





2: Einzelunternehmen



- Wissenswertes zu Einzelunternehmen:
 - 70% der Unternehmen in Deutschland werden als Einzelunternehmen geführt
 - Einzelne natürliche Personen vereinigt Leistungsbefugnis,
 Haftung und Entscheidungsgewalt der Gewinnverwendung
 - Aufgabekonzentration führt zu hoher Flexibilität
 - Nachfolgeprobleme durch Personengebundenheit
 - Kapitalbeschaffung schwierig
 - Eigenkapital (Privatvermögen oder Gewinn)
 - Fremdkapital (hängt nur vom Unternehmer ab)

2: Personengesellschaften



- Arten von Personengesellschaften (Rechtsformen):
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft, GbR)
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - Kommanditgesellschaft (KG)
 - Stille Gesellschaft (StG)

2: GbR, BGB-Gesellschaft



- GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Vertraglicher Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen
- Verfolgung eines bestimmten Zwecks
- Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch
- Zustimmung aller Gesellschafter bei jedem Geschäft erforderlich
- Oft als Arbeitsgemeinschaft für Bauprojekte

2: Offene Handelsgesellschaft

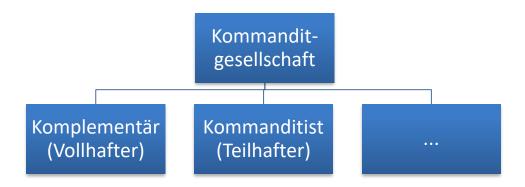


- Betrieb eines Handelsgeschäfts
- Sämtliche Gesellschafter haften unbeschränkt
- Mindesten zwei Personen erforderlich, neben natürlichen auch juristische Personen als Gesellschafter möglich
- Gläubiger können Gesellschaft oder Gesellschafter in Anspruch nehmen
- Alleinvertretungsmacht (jeder Gesellschafter ist auch einzeln als Vertreter der OHG berechtigt)
- Gesellschaftsvertrag zur GuV-Verteilung

2: Kommanditgesellschaft (1)



- Vergleichbar mit OHG jedoch:
 - Im Gegensatz zur OHG ist hier nur mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftbar (Komplementär)
 - Andere Gesellschafter (juristisch oder natürlich) haften nur in Höhe der Vermögenseinlage (Kommanditist)



2: Kommanditgesellschaft (2)



- Komplementäre:
 - Rechtsstellung mit OHG-Gesellschafter vergleichbar
 - Geschäftsführung und Vertretung der KG
 - Persönlich haftender Gesellschafter (PHG)
- Kommanditist:
 - von Geschäftsführung ausgeschlossen
 - nicht ermächtigt zur Vertretung der Gesellschaft haben Kontrollund Widerspruchsrechte

2: Stille Gesellschaft (1)



- Personengesellschaft bei der sich jemand am Handelsgewerbe eines anderen beteiligt
- Vermögenseinlage gegen Anteil am Gewinn
- Abschluss eines Gesellschaftervertrags
- Als stille Teilhaber können natürliche Personen oder juristische Personen (OHG, KG, GbR) fungieren
- Reine Innengesellschaft kann nicht verklagt werden, noch ist sie konkursfähig noch deliktsfähig

2: Stille Gesellschaft (2)



- Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters gehört zum Wesen der Stillen Gesellschaft
- Ausschluss einer Verlustbeteiligung ist vertraglich möglich
- Vorteile einer Stillen Gesellschaft:
 - Begrenzter Kapitaleinsatz
 - Keine persönliche Mitarbeit (notwendig)
 - Keine Handelsregisterpublizität
 - Gewinnbeteiligung und (eventuell) kein Verlust

2: Personengesellschaften Übersicht

Hochschule Osnabrück

1	Kriterium	BGB- Gesellschaft	OHG	KG	Stille Gesell- schaft	Partnerschafts- gesellschaft
Vo	oraussetzung	Jeder gemeinsa- me Zweck	Handelsgewerbe oder Registereintrag	Handelsgewerbe oder Registereintrag	Kein Handels- gewerbe	Kein Handels- gewerbe
L	Vermögen	Gesamthand	Gesamthand (nach außen ist OHG Rechtsträger)	Gesamthand (nach außen ist KG Rechts- träger)	Kein gemeinsames Vermögen	Gesamthand
	Haftung	Gesellschafter haften persön- lich und unbe- schränkt	Gesellschaft haftet wie jur. Person, und Gesellschafter per- sönlich und unbe- schränkt	Wie OHG. Kom- manditist haftet nur mit Einlage (zwei Ausnahmen)	Stiller haftet mit Einlage, wenn Verlustbeteili- gung vereinbart	Partner sind Gesamt- schuldner
	Vertretung der Gesell- schaft	Durch alle Gesellschafter gemeinsam	Jeder Gesellschafter ist allein vertretungs- berechtigt	Wie OHG. Kom- manditist ist nicht vertretungsberechtigt	Stiller nicht vertretungs- berechtigt	Wie OHG. Grund- satz der Einzelver- tretung
ור אָב	Innen- verhältnis	Gemeinsame Führung durch alle Gesell- schafter	Jeder Gesellschafter bei gewöhnlichen Handlungen allein geschäftsführungsbe- fugt	Wie OHG. Kom- manditist wirkt nur mit bei Gesell- schaftsbeschlüssen und hat beschränktes Widerspruchsrecht	Nur Bilanz- kontrolle usw. durch Stillen	Wie OHG.

Betriebswirtschaftsleh Grundlagen Sebestian Hop

2: Kapitalgesellschaft



- Unterschied zwischen Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft
 - Bei Kapitalgesellschaften Trennung von Eigentum und Verfügungsgewalt über das Eigentum
 - Personengesellschaft kann nach Abschluss eines Gesellschaftsvertrages von zwei oder mehr Gesellschaftern betrieben werden
- Hauptarten der Kapitalgesellschaften
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Aktiengesellschaft (AG)
 - Verein

2: GmbH



- eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person)
- Beteiligung mit Stammeinlage am Stammkapital, Nennbetrag mindestens 25.000 €
- Die Hälfte des Stammkapitals muss eingezahlt sein
- Die Mindesthöhe der Stammeinlage beträgt 100 €
- Gesellschafter haften nicht persönlich, sondern lediglich durch ihre Einlagen
- Zur Gründung einer GmbH ist Eintragung ins Handelsregister erforderlich

2: GmbH



- Als Organe einer GmbH unterscheidet das Gesetz: Geschäftsführer, Aufsichtsrat und Gesamtheit der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung)
- Gesetzliche Vertreter sind nur die Geschäftsführer
- Der Gesellschaftsvertrag legt den Umfang der Geschäftsführungsund Vertretungsbefugnisse fest
- Ab 500 Mitarbeiter ist ein Aufsichtsrat notwendig
- Es kann eine Nachschusspflicht im Gesellschaftervertrag beschlossen werden

2: Beispiel für eine große GmbH



Der Milliardenkonzern Robert Bosch ist bis heute eine GmbH geblieben.

Sie hat drei Gesellschafter: die Robert Bosch-Stiftung mit 91 % des Stammkapitals, die Familie mit 9 % und die Robert Bosch Industrietreuhand KG mit 0,01 %.

Die Stiftung hat ihre Stimmen an die Industrietreuhand KG abgetreten, da sie nur so in den Genuss der steuerlichen Gemeinnützigkeit kommen konnte.

Acht Persönlichkeiten aus der Wirtschaft nehmen die Gesellschafterfunktionen in der Treuhand KG wahr und bestimmen damit größtenteils das Geschehen in der Robert Bosch GmbH.

2: Beispiel für eine große GmbH (2)



Die Geschäftsführung der GmbH wird von einem Aufsichtsrat, der zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, überwacht.

Oberstes Führungsorgan der GmbH ist aber die Gesellschafterversammlung, die gegenüber der Geschäftsführung weisungsberechtigt ist.

Sechs oder sieben der acht Gesellschafter gehören immer dem Aufsichtsrat und ein oder zwei der Geschäftsführung an.



- Juristische Person (eigene Rechtspersönlichkeit)
- Haftet für ihre Verbindlichkeiten in Höhe des Gesellschaftervermögens (Grundkapital)
- Mitglieder (Aktionäre) haften nur mit ihrem Anteil am Grundkapital (Aktie)
- Gläubiger- und Anlegerschutz im Aktiengesetz verankert
- Gründung einer Aktiengesellschaft sehr schwierig



- Handelbarkeit (Fungibilität) von Aktien verschafft Zugang zum Kapitalmarkt und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten
- Arten von Aktien
 - Nennwertaktie (Wert der Aktie entspricht Anteil)
 - Quotenaktie (Aktie besteht immer über Quote z.B. 1/1000)
 - Stammaktie (gewöhnliche Art der Aktie)
 - Vorzugsakte (im Gegensatz zur Stammaktie laut Satzung bevorzugte Rechte)



- Organe der AG:
 - Vorstand als eigenverantwortliches Leitungsorgan
 - Aufsichtsrat: Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Überwachung der Geschäftsführung
 - Hauptversammlung
 - Versammlung aller Aktionäre
 - Wahl und Abberufung der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - Verwendung des Bilanzgewinnes
 - Grundsätzlichen Fragen zur Struktur (z.B. Kapitalerhöhung)



- Wichtige Entscheidungen:
 - Satzungsänderung
 - Für eine Satzungsänderung ist eine 75%ige Kapitalmehrheit notwendig
 - Liquidation (Auflösung des Unternehmens)
 - Für eine Liquidation ist eine 75%ige Kapitalmehrheit notwendig (auch bei Übernahmen)
- Sperrminorität
 - Möglichkeit einer Minderheit wichtige Entscheidungen zu verhindern => liegt ab 25% vor

2: Unterschiede GmbH und AG



Kriterien	GmbH	AG
Gründung	 Sachgründungsbericht Mindestzahl von Gründern: 1 	 Gründungsprüfung Mindestzahl von Gründern: 1
Mindest- einzahlung	 Stammkapital min. 25.000 € Min. 12.500 € eingezahlt 	 Gründungskapital min. 50.000 € Min. 12.500 € eingezahlt
Leitung	 Geschäftsführer Ohne Zeitbeschränkung 	 Vorstand Auf 5 Jahre (Wiederwahl möglich)
Aufsichtsrat	 Nach BetrVG nur bei mehr als 500 Mitarbeitern 	 Durch das AktG zwingend vorgeschrieben
Haftung	1. Nur Gesellschaftsvermögen	1. Nur Gesellschaftsvermögen

2: Unterschiede GmbH und AG



Kriterien	GmbH	AG
Anteil	 Stammeinlage min. 100 € Teilbarkeit der Anteile Persönliche Bindung an den Anteil (notarielle Beurkundung bei Verkauf) 	 Aktie Unteilbarkeit der Aktie Keine persönliche Bindung an den Anteil, Börsenhandel,
Nachschuss- pflicht	 Kann in Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden 	1. Nicht möglich
GuV- Verteilung	 Im Gesellschaftervertrag festgelegt Oder nach Verhältnis der Anteile 	 Gemäß der Aktiennennbeträge Regelung in der Satzung Verpflichtung zu Auffüllung einer gesetzlichen Rücklage (10% des Grundkapitals)

Betriebswirtschaftslehre Grundlagen Sebastian Hoppe

2: Mischform: KGaA



- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
 - Elemente aus KG und AG
 - Juristische Person
 - Zwei Typen von Gesellschaftern
 - Persönlich haftende Komplementäre
 - Kommanditaktionäre (beteiligt am in Aktien aufgeteilten Grundkapital)
 - Publizitätsvorschrift, Gründungsprozedere und Steuerbelastung wie bei einer AG

2: Mischform: KGaA



- Kommanditgesellschaft auf Aktien (Fortsetzung)
 - Organe
 - Komplementäre
 - Gleiche Funktion wie Vorstände bei AG
 - Nicht vom Aufsichtsrat bestimmt, sondern in ihrer Funktion "geboren"
 - Aufsichtsrat
 - Vertretung der Kommanditaktionäre
 - Überwachungs- und Vertretungsorgan der Kommanditaktionäre
 - Im Vergleich zur AG untergeordnete Bedeutung der KGaA

2: Mischform: KGaA (Beispiele)



- Viele Privatbanken in Deutschland wählen die KGaA als Rechtsform
 - Persönliche Haftung der Eigentümer wird aufrechterhalten (Seriosität und Tradition)
 - "Der seriöse Bankdirektor haftet immer noch persönlich für das Vermögen seiner Kunden"
 - Beispiele
 - Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
 - Hauck & Aufhäuser KGaA

2: Mischform: GmbH & Co. KG



- Kommanditgesellschaft, deren Komplementär eine GmbH ist
- Erst Gründung der GmbH, danach die KG
- Beschränkte Haftung der Kommanditisten (Einlage)
- Unbeschränkte Haftung der Komplementär-GmbH
 - Dadurch auch nur Haftung in Höhe des GmbH Eigenkapitals
- Geschäftsführung und Vertretung durch Komplementär, d.h. durch die GmbH vertreten durch Geschäftsführer

2: Mischform: GmbH & Co. KG



- Gewinn und Verlust-Verteilung:
 - Regelung durch Gesellschaftervertrag
 - Gewinnverteilung muss wirtschaftlich angemessen sein
- Vorteile der GmbH & Co. KG
 - Haftungsrisiko für Gründer wird minimiert
 - Kapitalbeschaffung erleichtert (Aufnahme weitere Kommanditisten)
 - Nachfolgereglung einfacher (GmbH kann nicht "sterben")
 - Weniger Arbeitnehmer Mitbestimmung

2: Mischform: GmbH & Co. KG



- Nachteile der GmbH & Co. KG
 - Erhöhter Buchführungsaufwand, da zwei Unternehmen
 - Kreditwürdigkeit ist eingeschränkt (Sicherheit nur das Stammkapital der GmbH und die Einlagen der Kommanditisten)
 - Geschäftsführervergütung der GmbH ist bei der KG keine Betriebsausgabe (Steuernachteil)

2: Mischform: GmbH & Co. KGaA



- Weitere Mischform
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Komplementär eine GmbH ist
- Beispiele hierfür:
 - Fußballvereine (Hannover 96, Borussia Dortmund, Herta BSC und andere)
 - DAX-Unternehmen (Henkel, Merck, Fresenius Medical Care)
- Über 240 KGaA in Deutschland

2: Mischform: Doppelgesellschaften



- Aufspaltung einer einheitlichen Unternehmung in zwei (oder mehr) rechtlich selbstständige Unternehmen die eine Einheiten bilden
- Keine eigenständige Rechtsform als solches
- Kein Beteiligungsverhältnis zwischen den Unternehmen
- Typische Aufteilung:
 - Betriebs- und Vertriebsgesellschaft
 - Besitz- und Betriebsgesellschaft

2: Eingetragene Genossenschaft (eG)



- Genossenschaft als Gesellschaft ohne geschlossene Mitgliederzahl
- Förderung von Erwerb oder Wirtschaft ihrer Mitglieder
- Weder Personen- noch Kapitalgesellschaft => Körperschaft
- Eigene juristische Person, wird durch Organe vertreten
- Zur Gründung
 - mindestens 7 Mitglieder notwendig
 - Kein Mindestkapital

2: Eingetragene Genossenschaft (eG)



- Nur das Genossenschaftsvermögen haftet gegenüber Gläubigern
- Nachschusspflicht kann vorgesehen werden
- Organe
 - Vorstand (mindesten zwei Mitglieder)
 - Aufsichtsrat (vergleichbar AG, mindesten drei Mitglieder)
 - Generalversammlung (vergleichbar mit Hauptversammlung einer AG, jedoch zusätzlich Recht zur Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat)

2: Eingetragene Genossenschaft (eG)



- Stimmrecht: Nicht nach Kapitaleinsatz, sondern pro Genosse eine Stimme
- Idee: Zusammenschluss von wirtschaftlich Schwachen zur Selbsthilfe
- Beispiele:
 - Volksbanken und Raiffeisenbanken
 - Einkaufsgemeinschaften/Vertriebsgemeinschaften
 - Wohnungsbaugemeinschaften (WGO)

2: VV aG



- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Urform der Versicherungsgesellschaft
- Privatrechtlicher Verein mit genossenschaftlichem Charakter
- Ziel ist die Versicherung der Mitglieder des Vereins
- Juristische Person
- Haftung nur in Höhe des Vereinsvermögens

2: Stiftung



- Grundsätzliche Unterscheidung in
 - Förderstiftung (Tätigkeit dritter wird finanziell gefördert)
 - Operative Stiftung (zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden selbst Projekte durchgeführt)
- Verschiedene Rechtsformen möglich
 - Privatrechtliche Stiftung (dienen der Gemeinnützigkeit)
 - Familienstiftung
 - Kirchliche Stiftung
 - Unternehmerische Stiftung

2: Stiftung



- Bei der Gründung übertragt der Stifter sein Vermögen an die Stiftung in einer Satzung wird der Zweck festgelegt
- Meistens bleibt das Stiftungsvermögen unangetastet
- Aus den Erträgen der Stiftung wird gefördert
- Unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht

2: Unternehmens Stiftung



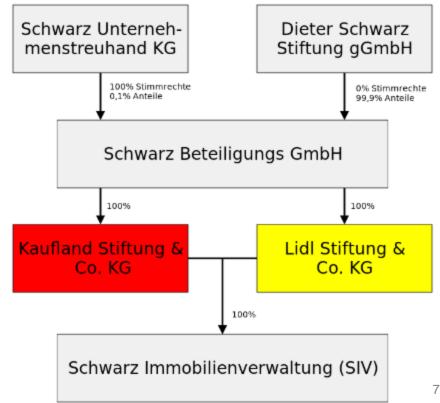
- Relativ Häufige Form von (ehemaligen Familienunternehmen) in Deutschland
- Erbrechtliche Vorteile
 - Unternehmen können so nicht übernommen werden (Keine Anteile im Besitz Einzelner die sie verkaufen könnten)
 - Es wird kein Unternehmen vererbt (bleibt in der Stiftung)
 - Hinterbleibende werden durch Erträge der Stiftung versorgt
- Oft als Doppelstiftungsmodell in Holding-Form
 - Familienstiftung
 - 90% der Stimmrechte und 10% der Erträge
 - Rechtfähige Gemeinnützige Stiftung
 - 10% der Stimmrechte und 90% der Erträge

2: Unternehmens Stiftung



- Beispiele für Unternehmen im Besitz einer Stiftung:
 - Lidl und Kaufland

- Andere Unternehmen
 - Robert Bosch GmbH
 - Bertelsmann
 - ZF Friedrichshafen AG



2. Arten von Märkten



- Verschiedene Einteilung von Märkten möglich
 - Qualitative Einteilung
 - Vollkommen (theoretisch) vs. unvollkommener Markt (real)
 - Nach Anzahl der Teilnehmer
 - Wichtig für Kartellrecht
 - Nach Nachfrageintensität
 - z.B. Massenmarkt/Zukunftsmarkt
 - Nach räumlicher Ausdehnung

2. Arten von Märkten



Nach Anzahl der Teilnehmer (Modell Theorie nach von Stackenberg)

		Nachfrager		
		viele	Wenige	Einer
Anbieter	viele	Polypol	Nachfrageoligopol	Nachfragemonopol
	wenige	Angebotsoligopol	zweiseitiges Oligopol	beschränktes Nachfragemonopol
	einer	Angebotsmonopol	beschränktes Angebotsmonopol	zweiseitiges Monopol

2. Arten von Märkten



- Monopol
 - Nur ein Marktakteur
 - Kann Angebot oder Nachfrage alleine bestimmen
 - Kein Wettbewerb
- Oligopol
 - Wenige Anbieter
 - Wenig Wettbewerb
 - Duopol (spezialform des Oligopols)
 - Nur zwei Marktteilnehmer
 - Wenig Wettbewerb

2. Unternehmensverbindungen



- Verschiedene Unternehmen schließen sich zusammen "Von loser Kooperation bis zur Konzentration"
- Gründe für Zusammenschluss
 - Synergien
 - Unternehmenswachstum
 - Persönliche Motive
 - Unternehmenszielerreichung
 - Produktionsziele

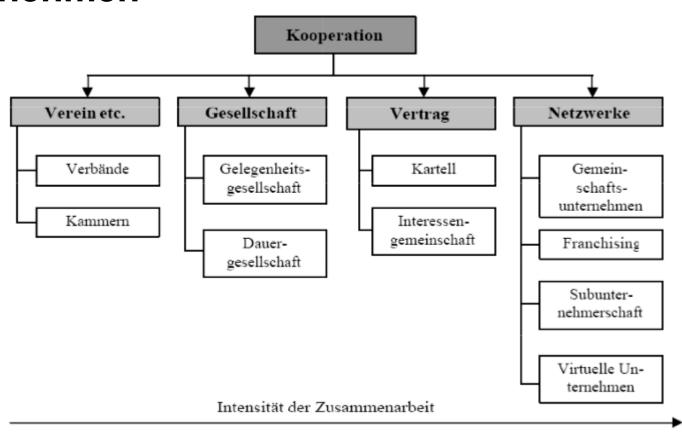
2. Unternehmensverbindungen



- Gründe für Zusammenschluss (Fortsetzung)
 - Forschung- und Entwicklungsziele
 - Absatzziele
 - Steuerrechtliche Vorteile
 - Personalziele
- Arten von Unternehmensverbindungen
 - Interessengemeinschaft (z.B. Kammern, Verbände)
 - Arbeitsgemeinschaft (z.B. Konsortium)
 - Gemeinschaftsunternehmen

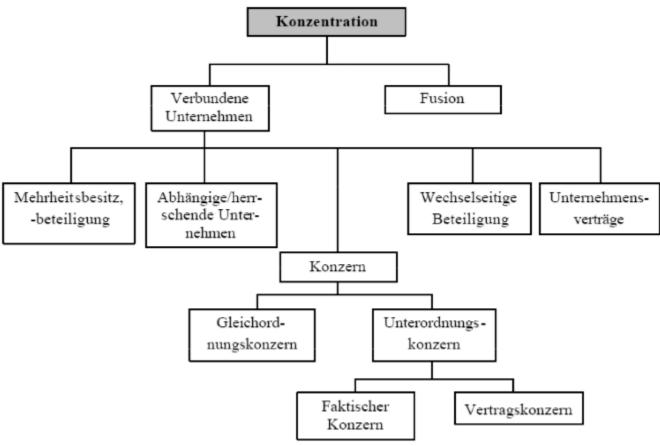
2. Kooperationsgrad von Unternehmen





2. Konzentrationsformen von Unternehmen





2. Kartellrecht



- Teil des Wirtschaftsrechts
- Bestimmt von EU- und Bundesrecht (aber auch Welt)
- Regelungen bezüglich wirtschaftlicher Kartelle zwischen Unternehmen und/oder sonstigen Marktakteuren
- Hauptbestandteile
 - Verbot bzw. Überprüfung von Kartellen
 - Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung
 - Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

2. Verbot / Überprüfung von Kartellen



"Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten." (§ 1 GWB)

- Arten von Kartellen (Beispiele)
 - Preisabsprachen
 - Aufteilung von Märkten
 - Abstimmung von Produktion und Angebot

2. Beispiele für Kartelle



- Schienenkartell
 - Im Jahr 2011 aufgedeckt
 - Seid 1980er Jahre bestehend
 - Absprache der Preise und Regionen für Bahnschienen
 - Wesentliche Teilnehmer waren Voestalpine, Thyssen Krupp und Corus
 - Schaden allein für Deutsche Bahn ca. 500 Mio. Euro

2. Beispiele für Kartelle



- Bierkartell zwischen 2006 und 2008
 - Absprache von:
 - Preis und Preiserhöhung
- LKW Kartell





2. Verbot des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung



- Bei bestehenden Marktteilnehmern wird das Angebots- und Nachfrageverhalten analysiert
- Ab ca. 40% Marktanteil spricht man von marktbeherrschender Stellung (aber auch andere Definitionen möglich)
 - Entwicklung der Marktanteile
 - Finanzkraft
 - Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten
 - Rechtliche oder reale Marktzutrittsbarrieren

2. Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen



Es soll eine Markbeherrschende Stellung eines neuentstehenden

Unternehmens verhindert werden

- Gibt es nahezu in allen Industrienationen
- Besonderes Augenmerk auf Bereiche wie
 - Lebensmittel(einzelhandel)
 - Energieversorgung
 - Mineralölhandel
- Wichtiges Werkzeug zum Schutz und Erhalt des verbleibenden Wettbewerbes



MITTWOCH, 29. NOVEMBER 2017

Insider

EU-Kommission verbietet wohl Niki-Übernahme durch Lufthansa

Die Übernahme der Air Berlin-Tochter Niki durch die Lufthansa droht einem Insider zufolge zu scheitern. "Die EU-Kommission neigt derzeit dazu, den Niki-Deal für die Lufthansa zu untersagen", sagte am Mittwoch eine Person, die mit der Situation vertraut ist.

2. Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen



- Prinzipiell sind Zusammenschlüsse positiv zu sehen
 - Auf Grund von neuer Unternehmensgröße ist es vielleicht möglich Produkte/Dienstleistungen günstiger anzubieten
 - Ressourcen können effizienter genutzt werden
 - Arbeitsplätze erhalten (bei von Konkurs bedrohten Unternehmen)
- Zusammenschluss wird sowohl vertikal als auch horizontal untersucht
- Kontrollschwelle meist Umsatzgebunden (D: 500 Mio. €)

2. Patente



Was ist geistiges Eigentum (Intellectual Property)

=> Alle Rechte, die aus einer geistigen Schöpfung resultieren können

Urheberrecht

Gewerbliche Schutzrechte

2. Urheberrecht



- Gegenstand:
 - Literatur
 - Kunstwerke
 - Software
 - => Schutz entsteht beim Schaffen des Werkes
- Schutzerwerb:
 - Automatisch mit der Schaffung bzw. Veröffentlichung des Werkes
- Schutzdauer bis zu 70 Jahre ab Tod des Urhebers



Gegenstand:

Technische Schutzrechte

Markenrecht

Geschmacksmuster

Gebrauchsmuster

Wort-, Bild-, Hörmarke

Design, Formen

Patente







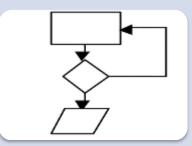


- Schutzerwerb:
 - Durch Eintragung
 - Durch Registrierung bei den Patentämtern
 - => Nur wenn Prüfung erfolgreich bestanden
- Schutzdauer
 - 3 Jahre nach Erteilung fest
 - Jährlich verlängerbar bis zu 20 Jahre

2. Sonderfall: Gewerbliches Schutzrechte für Software











Quellcode des Programms

Urheberrecht

Verfahren und Algorithmen des Programms

Patent

Bezeichnung und Logo des Programms

Marke

Benutzeroberfläche und Icons

Geschmacksmuster

Betriebswirtschaftslehre Grundlagen Sebestian Hoppe



- Grundkriterien für die Erteilung eines Patents (oder anderem gewerblichem Schutzrecht
 - Erfindung
 - Neuheit
 - Erfinderische T\u00e4tigkeit
 - Gewerbliche Anwendbarkeit
- Erfindung:

"Eine Erfindung ist eine Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln"

- Beispiele:
 - Analyseverfahren, Elektrische Schaltung, Substanzen mit spezifischer therapeutischer Wirkung



- Neuheit:
 - "Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört."
- Stand der Technik ist alles was vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit ...
 - ... durch schriftliche oder mündliche Beschreibung ...
 - ... durch Benutzung ...
 - ... oder anders Bekannt gemacht worden ist.



- Keine Neuheit liegt mehr vor und ist somit nicht mehr Patentierbar, wenn die Erfindung:
 - Bei einem Vortrag vorgestellt wird
 - Auf einer Messe gezeigt wird
 - In eine Abschlussarbeit veröffentlicht wird
 - In einer Fachzeitschrift veröffentlicht wird
 - In einem Produkt verwirklicht wird
 - Bereits Patentiert ist



Erfinderische T\u00e4tigkeit

"Erfinderische Tätigkeit liegt erst dann vor, wenn das Ergebnis nicht für einen Fachmann naheliegend ist."





- Erfinderische T\u00e4tigkeit liegt vor, wenn:
 - Bekannte Arbeitsverfahren oder Mittel werden für einen anderen Zweck mit neuer, überraschender Funktion verwenden:
 - Z.B. Viagra
- Keine erfinderische Tätigkeit liegt vor, wenn:
 - Lediglich Unterscheidung anhand der Verwendung bekannter Äquivalente
 - Z.B. Ersetzen eines Nagels bei einer Knochenschiene durch eine Schraube



Gewerbliche Anwendbarkeit

"Gewerbliche Anwendbarkeit ist gegeben sobald das Produkt auf irgendeiner Art und Weise (auch Landwirtschaft) hergestellt werden kann."

- Ausnahme und dadurch nicht patentierbar:
 - Verfahren zur chirurgischen Behandlung
 - Verfahren zur therapeutischen Behandlung



- Nicht patentierbar sind auch:
 - Entdeckungen
 - Wissenschaftliche Theorien
 - Mathematische Methoden
 - Pläne, Regelungen, Verfahren und Methoden für
 - Spiele
 - Geschäftliche Tätigkeiten
 - Gedankliche T\u00e4tigkeiten
 - Tier- und Pflanzenarten



- Unterschied zwischen Entdeckung und Erfindung
 - Der Ultraschall ist eine Entdeckung (in der Natur vorhanden)
 - Die Anwendung des Ultraschalls zur Werkstoffprüfung ist eine Erfindung



- Wirkung von Patenten
 - Das Recht Dritte von der unautorisierten, gewerblichen Nutzung seiner Erfindung auszuschließen
 - Dies ist begrenz durch
 - Schutzumfang (wie viel)
 - Land
 - Alle Länder müssen einzeln beantragt werden
 - EU-Patent soll zumindest EU-weit gelten
 - Die Dauer
 - Anfangsgültigkeit + Verlängerungen



- Wirkung von Patenten (Fortsetzung)
 - Lizenzeinnahmen
 - Schutz gegen Nachahmung
 - Verbieten
 - Zwingen zum "Design Around" (Nachteile für den Wettbewerber=> Mehr Aufwand)
 - Reputation (Anzahl angemeldeter Patente als Messgröße für Innovationsstärke)



- Vorteile von Patenten
 - Weitreichender Schutz
 - Vereinfacht die Kapitalbeschaffung
 - Lizenzvergabe als Einnahmequelle
 - z.B. Microsoft zwischen 5 \$ und 10 \$ pro verkauften Android gerät;
 ca. 500 Mio. \$ pro Jahr
 - Instrument um Wettbewerber auszubremsen
 - Monopolstellung in dem Bereich des Patentes
 - Stellt den Stand der Technik der Allgemeinheit zur Verfügung



- Nachteile von Patenten
 - Veröffentlichung (nach 18 Monaten)
 - Hohe Kosten
 - In einigen Fällen ist eine Patentverletzung kaum nachweisbar
 - Schutzrecht ist nur dann etwas wert, wenn man es auch durchsetzen kann (Gerichtskosten etc.)



- Wiederspruch als Arbeitnehmer
 - Arbeitsrecht vs. Patentrecht
 - Arbeitsrecht
 - Ergebnis der Arbeit gebührt dem Arbeitgeber
 - Patentrecht
 - Erfindung steht ausschließlich dem Erfinder zu
 - => Lösung durch das Arbeitnehmererfindergesetz
 - Arbeitnehmer muss Erfindungen melden und Übertragen
 - Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer entschädigen



- Ablauf eines Patentantrags
 - Einreichung des Patentantrags beim Patentamt
 - Antrag auf Erteilung
 - Beschreibung der Erfindung
 - Erfinderbenennung
 - Patentansprüche
 - Ggfs. Zeichnungen
 - Zusammenfassung
 - Danach erfolgt eine Prüfung des Stand der Technik
 - Prüfungsverfahren



- Ablauf eines Patentantrags (Fortsetzung)
 - Erteilung des Patents (oder Ablehnung)
 - Publikation des Patents
- Kosten eines Patentantrags:
 - Ca. 500 € für Anmeldung, Recherche und Prüfung
 - Erste drei Jahre Schutz inklusive
 - Ab dem dritten Jahr steigende Gebühren (70 € bis zu 1940 € für das 20. Jahr)
 - Insgesamt 13.170 € für 20 Jahre (hier nur in Deutschland)



Modul 3.1

RECHNUNGSWESEN UND KOSTENRECHNUNG